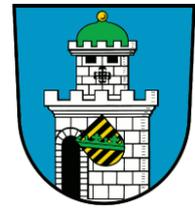




FEUERWEHRVEREIN

DER STADT BELZIG 1877 e.V.
NIEMÖLLER STRASSE 15, 14806 BAD BELZIG



VEREINSSATZUNG DES FEUERWEHRVEREINES DER STADT BELZIG 1877 e.V.

§ 1 Name, Sitz Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrverein der Stadt Belzig 1877 e.V.“ Er ist ein rechtsfähiger Verein, juristische Person und ist registriert beim Amtsgericht Potsdam.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Bad Belzig.
- (3) Die zugewiesenen Räume bzw. Flächen im Feuerwehrgerätehaus von der Stadt Bad Belzig, sind unentgeltlich zu Verfügung gestellt. Die Rahmenbedingungen finden sich in einem Nutzungsvertrag, der hinterlegt ist.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der „Feuerwehrverein der Stadt Belzig“ hat die Aufgaben:
 - a) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Feuerwehrkameraden, Privatpersonen und Geschäftsleuten. Er erfüllt seine Aufgaben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
 - b) Er unterstützt das Wirken der Ortsfeuerwehr Bad Belzig auf dienstorganisatorischem, kulturellem und feuerwehrsportlichem Gebiet.
 - c) Er setzt sich selbstlos für die Gewährleistung des Brandschutzes in allen Bereichen des öffentlichen Lebens ein (§ 52 Abs. 2 AO; Feuerschutz).
 - d) Er erkennt besondere Leistungen im Feuerwehrwesen und im Vereinsleben an und kann dafür verdienstvolle Angehörige der Feuerwehr sowie Mitglieder ehren.
 - e) Er setzt sich für die gesamtgesellschaftliche Anerkennung und Unterstützung der Leistung der Vereinsmitglieder ein.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der jeweils gültigen Fassung. (steuerbegünstigte Zwecke - §§ 51 ff d. Abgabenordnung)
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- (5) Der Verein erfüllt seine Aufgabe im Einvernehmen mit der Wehrführung der Ortsfeuerwehr Bad Belzig. Die Aufgaben des Vereines sind insbesondere:
- a) die Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Bad Belzig zu unterstützen
 - b) die Kinder- und Jugendfeuerwehr zu unterstützen
 - c) Öffentlichkeitsarbeit, um interessierte Einwohner und Nachwuchs für die Ortsfeuerwehr Bad Belzig zu gewinnen
 - d) die Alters- und Ehrenabteilung zu unterstützen
 - e) die Aufklärung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und Gefahrenabwehr zu unterstützen
 - f) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben
 - g) die Beschaffung von materiellen und finanziellen Mitteln für Vereinszwecke

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den ordentlichen Mitgliedern
- b) den Ehrenmitgliedern
- c) den fördernden Mitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Form der Mitgliedschaft regelt sich im §3(a – c) und ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Einsatzkräfte, dessen Ehe- oder Eheähnlichen Lebensgefährten, Kinder und Jugendliche, sowie Kameraden der Altersabteilung und Ehrenmitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich durch besondere Leistungen zum Wohle der Ortsfeuerwehr, der Stadt Bad Belzig oder des Vereins vor getan haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.



- (4) Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die durch den Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss vom Vorstand des Vereines. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Gegen diese Entscheidung ist schriftlich Beschwerde innerhalb eines Monats zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher durch den Vorstand anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 6 Mittel

- (1) Die Mittel zu Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:
- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
 - b) durch freiwillige Zuwendungen
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - d) sonstige Einnahmen
- (2) Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.



§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter einberufen sowie geleitet und ist mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mit 14-tägiger Frist, schriftlich einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden. Vorstandswahlen, Satzungsänderungen und Beitragsfragen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.
- (5) Stimmberechtigt sind die im §3 a) - c) genannten Personen. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Für eine Amtszeit von 3 Jahren wird der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und Beisitzer der Alters- und Ehrenabteilung sowie die Kassenrevision gewählt
- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Die Entlastung des Vorstandes
- f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Die Wahl von Ehrenmitgliedern
- h) Die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins



§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mit ein Drittel der Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, Beisitzer der Alters- und Ehrenabteilung und Revisionskommissionsmitglieder werden einzeln und offen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ersatzweise von einem gewählten Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollanten und Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beisitzer der Alters- und Ehrenabteilungund den weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß §11 Absatz (5).
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder kontinuierlich angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den vierteljährlichen Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Verlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Ihm unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.



- (5) Der Ortswehrführer **oder** sein Stellvertreter **und** der Jugendwart **oder** sein Stellvertreter sind Kraft Amtes Vorstandsmitglieder.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder des Vereins sind, der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.
- (2) Sonstige Erklärungen des Vereins werden im Namen des geschäftsführenden Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 die Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus 2 Mitgliedern des Feuerwehrvereins und darf selber nicht im Vorstand sein.
- (2) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Schatzmeister gegenüber der Revisionskommissionsmitgliedern Rechenschaft ab.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14 Finanzen

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Der Schatzmeister darf im Innenverhältnis nur Auszahlungen leisten, wenn 2 von den geschäftsführenden Personen im Vorstand eine Auszahlungsanordnung schriftlich erteilt haben.
- (3) Über alle Ein- und Auszahlungen ist Buch zu führen.
- (4) Der Verein und sein Vorstand übernehmen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Haftung.



§ 15 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel anwesend sind und mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vorhandenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung der Mitgliederversammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Belzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeinschaftlichen Einrichtung der Ortsfeuerwehr Bad Belzig zu verwenden hat.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, etwaige Beanstandungen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes zu ändern.

§ 17 Satzungsänderung Stand: 15. Mai 2019.

Bad Belzig, den _____

